



## Vollzug des Landeswahlgesetzes (LWG) und der Landeswahlordnung (LWO)

### Zulassungsantrag für ein Volksbegehren;

#### Hinweise für Gemeinden zur Bestätigung des Stimmrechts von Unterzeichnern des Zulassungsantrags

(Art. 63 Abs. 1 Satz 3 LWG, § 72 Abs. 3, Anl. 18 LWO)

Stand: **01.01.2012** Az. IA1-1365.1-30

#### 1. Allgemeines

Die Unterzeichner des Zulassungsantrags müssen (materiell) stimmberechtigt sein (Art. 1 LWG). Das Stimmrecht der Unterzeichner ist bei der Einreichung des Zulassungsantrags (diese erfolgt beim Staatsministerium des Innern, vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 LWG) nachzuweisen (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 LWG).

Die Unterschriftenlisten werden von den Betreibern des Volksbegehrens (Antragstellern) Zug um Zug oder auch „im Paket“ zur Bestätigung bei den jeweils zuständigen Gemeinden vorgelegt.

#### 2. Zuständigkeit der Gemeinde

Örtlich zuständig ist die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), in der die **Unterzeichner** des Zulassungsantrags ihre (melderechtliche) **Wohnung** (bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung) haben (§ 72 Abs. 3 Satz 1 LWO).

Auf einer Unterschriftenliste können jeweils **nur Personen mit (Haupt-) Wohnung in derselben Gemeinde oder derselben Verwaltungsgemeinschaft** unterschreiben (§ 72 Abs. 1 Satz 5 LWO). **Nur** für diese Personen kann die Gemeinde anhand ihrer Meldeunterlagen das Stimmrecht überprüfen. Haben dennoch Personen aus anderen Gemeinden auf einer Liste unterschrieben, hat die Gemeinde die Ablehnung der Bestätigung für **diese** Personen in der Bemerkungsspalte und unter Nr. 2 des Bestätigungsteils entsprechend aufzuführen. Eine weitere Bestätigung durch eine **andere** Gemeinde auf dem Zulassungsantrag selbst oder auf einem gesonderten Blatt ist unzulässig.

#### 3. Zeitpunkt der Stimmberechtigung

Für die Unterschrift ist in der Anlage 18 LWO (anders als bei Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, vgl. z.B. Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 LWG, Anlage 5 LWO) **keine Datumsangabe** vorgesehen. Die Gemeinde hat deshalb bei der Prüfung des Stimmrechts **grundsätzlich** auf den **Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriftenlisten** bei ihr abzustellen. Die Unterzeichner müssen jedenfalls zu diesem Zeitpunkt die materiellen Stimmrechtsvoraussetzungen erfüllen, d.h.

- Deutscher i.S. des Art. 116 GG sein,
- mindestens 18 Jahre alt sein,
- seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in **Bayern** haben,
- nicht vom Stimmrecht nach Art. 2 LWG ausgeschlossen sein.

Liegen zu diesem Zeitpunkt die Stimmrechtsvoraussetzungen **nicht (mehr)** vor (Wegzug aus Bayern, Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit; Ausschluss nach Art. 2 LWG) oder hat der Unterzeichner das 18. Lebensjahr im Zeitraum der Unterschriftensammlung vollendet, ist **im Zweifel** davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift die Stimmrechtsvoraussetzungen (noch bzw. bereits) vorlagen, es sei denn, der Gemeinde liegen hierzu andere gesicherte Erkenntnisse vor (z.B. wenn die Antragsteller nachweislich erst nach dem Datum des Stimmrechtsverlusts bzw. vor Vollendung des 18. Lebensjahres einer bestimmten Person Unterschriften gesammelt haben).

Ist der Unterzeichner noch keine drei Monate in der Gemeinde gemeldet, so ist eine Bestätigung des Stimmrechts durch diese Gemeinde dennoch möglich, wenn aus den Meldeunterlagen hervorgeht, dass ein Zuzug aus einer bayerischen Gemeinde vorlag. Ein Abgleich zwischen den beteiligten Gemeinden ist nicht notwendig.

#### 4. Umfang der Überprüfung der Angaben zur Person und der Unterschriften; Korrekturen

Hierfür gelten grundsätzlich die Regelungen bei der Bestätigung des Stimmrechts von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge entsprechend (vgl. zuletzt Wahlanweisung WA 3 Bundestagswahl 2009, F I 1 Buchst. b), also insbesondere:

- Eintragungen, die die Person des Unterzeichners **nicht eindeutig erkennen lassen** (z.B. wegen **unleserlicher Angaben**) oder die (erkennbar) **nicht eigenhändig unterschrieben** sind, sind **ungültig**; für diese Personen darf die Gemeinde das Stimmrecht deshalb nicht bestätigen (vgl. Anlage 18 LWO: zweiter Spiegelstrich im Kasten „Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften“ sowie Nrn. 2, 4 und 5 des Bestätigungsteils; Vermerk in der Bemerkungsspalte bzw. beizufügenden Anlagen).
- Die Gemeinde ist **nicht berechtigt, fehlende, unvollständige oder (sachlich) unrichtige Angaben** für den Unterzeichner auf dem Formblatt zu **ergänzen**. Bei solchen **Mängeln** - insbesondere bei fehlenden Geburtsdaten, Bestandteilen der Anschrift oder Vornamen - ist die Bestätigung des Stimmrechts, soweit nicht Ausnahmetatbestände (siehe vierter Spiegelstrich unten) vorliegen, **abzulehnen. Derartige Eintragungen sind ungültig**. Bei der Sammlung der Unterschriften werden die Unterzeichner eindeutig auf diese Rechtslage hingewiesen (siehe Anlage 18 zur LWO „Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften“, zweiter Spiegelstrich).
- Bei Verdacht auf **Wahlstraftaten** (z.B. Fälschungen; vgl. insbes. §§ 107a, 107b, 108 i.V.m. § 108d StGB) sind unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. In allen anderen Fällen sollte die Gemeinde die Unterschriftenlisten **unverzüglich** den Beauftragten des Volksbegehrens (die auf dem Zulassungsantrag anzugeben sind) **zurückgeben** und auf die Mängel hinweisen.
- Soweit die Gemeinde Schreibweisen von Namen (z.B. Rufnamen) oder Adressen (Ortsnamen), die von der amtlichen Schreibweise abweichen, fehlende bzw. falsche Postleitzahlen, Zahlendreher oder ähnliche offensichtliche Schreibfehler, die die Eindeutigkeit der Identität des Unterzeichners nicht berühren, **ausnahmsweise berichtet**, hat sie dies (in der Bemerkungsspalte oder beizufügenden Anlagen) mit Datum und Unterschrift **zu erläutern**.

**5. Keine Mehrfachunterzeichnung**

Jeder Stimmberechtigte darf den Zulassungsantrag für das selbe Volksbegehren nur einmal unterzeichnen (vgl. auch Anlage 18 LWO, vierter Spiegelstrich im Kasten „Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften“). Etwaige weitere Unterschriften zum selben Volksbegehren sind ungültig (Erläuterung in der Bemerkungsspalte, vgl. Nr. 4). Die Gemeinde muss deshalb auf geeignete Weise **festhalten, für wen und für welches Volksbegehren sie die Bescheinigung erteilt hat**. Für die Vernichtung dieser Aufzeichnungen gilt § 90 Abs. 1 Satz 3 LWO.

**6. Vollständiges Ausfüllen des Bestätigungsteils auf dem Zulassungsantrag**

Die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft muss die Bestätigung vollständig ausfüllen, also insbesondere die Zahl der insgesamt als gültig festgestellten Unterschriften unter Nr. 3 zusammenzählen sowie die Bestätigung mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel versehen; anschließend sind die Listen unverzüglich den Antragstellern des Volksbegehrens zurückzugeben.